

Club für Exotische Rassehunde

CER

Zuchtordnung

**Für die Rassen:
Chinese Crested Dog, Xoloitzcuintle, Chinese Shar-Pei,
Perro sin Pelo del Peru, Thailand Ridgeback**



*...wenn's um
den Hund geht*

VDH



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
II. Zuchtrecht	2
III. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle	3
IV. Zucht, Zuchtvoraussetzung	8
V. Zwingernamen, Zwingernamenschutz	13
VI. Deckakt	16
VII. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen.....	19
VIII. Zuchtbuch	23
IX. Ahnentafeln	25
X. Register	27
XI. Gültige Gebührenordnung siehe CER International ..	28
XII. Verstöße	28
XIII. Verschiedenes	30
XIV. Schlußbestimmungen	31

I. Allgemeines

Zweck des Club für Exotische Rassehunde e.V. (C E R) ist die Reinzucht der Rasse und Chinese Crested Dog, Xoloitzcuintle, Perro sin Pelo del Peru, Shar-Pei und Thailand Ridgeback in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rasse typischen Wesens sowie die Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom CER erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Das Internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) sind für alle Mitglieder des CER verbindlich.

Der Züchter hat selbständig dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz der gültigen Zuchtordnung sowie aller gültigen Ordnungen, die Voraussetzung für die Zucht sind, ist.

II. Zuchtrecht

1 Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.

2 Mieter von Hündinnen zu Zuchtzwecken

2.1 Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Zuchtbuchamtes und muss züchterisch ausreichend mit der Festigung der eigenen Zuchtbasis begründet werden. Daher ist dem Zuchtbuchamt rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtverhältnis vorzulegen. Vordrucke des VDH sind beim Zuchtbuchamt erhältlich.

2.2 Die Hündin sollte ab dem Deckakt bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Dies ist vom Zuchtwart zu prüfen und dem Zuchtbuchamt zu bestätigen

XIV. Schlußbestimmungen

Jedem Mitglied des CER wird diese Zuchtordnung übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.

Änderungen der ZO treten nach Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift des VDH oder in den Mitteilungen des CER in Kraft.

der geschäftsführende Vorstand

Geändert bzw. ergänzt und beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2009 in Alsfeld

(die letzten Änderungen sind *fett kursiv rot* dargestellt)

Zuchtbuchsperrern von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem CER sind den anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereinen des VDH sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

13 Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperrre beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperre ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre eingerechnet.

14 Zuständig für Maßnahmen dieser ZO ist der Vorstand des CER. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an die Zuchtkommission des CER binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Gegen deren Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat des CER binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates des CER über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

XIII. Verschiedenes

Auch Nichtmitglieder des CER sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des CER eingetragen werden sollen.

Im Falle einer genehmigungspflichtigen Zuchtaktivität durch die Zuchtleitung als Züchter(in), ist eine Genehmigung durch die Zuchtkommission rechtzeitig vor der Zuchtverwendung zu beantragen.

2.3 Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des CER gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

4 *Bei Hunden von Mitgliedern des CER, die im Doppelbesitz mit ausländischen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern stehen, gilt die Zuchtverwendung/Zuchtrecht nach der VDH/CER-Zuchtordnung. Voraussetzung dafür ist, dass der Hund in Deutschland lebt/steht.*

III. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

1 Zuchtberatung

Vorstand und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des CER zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

2 Zuchtbuchamt / Zuchtleitung

2.1 Der Zuchtbuchführer / die Zuchtleitung (VIII. Abs. 1.1) ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen.

2.2 Der Zuchtbuchführer / die Zuchtleitung kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen, ist für sämtliche Wurfabnahmen und Wurfkontrollen gegenüber der Mitglieder-versammlung des CER verantwortlich und arbeitet unmittelbar mit allen Personen, die diese Kontrollen und Abnahmen vornehmen in allen Belangen der Zuchtwarttätigkeit unmittelbar, u.U. auch weisungsgebend, zusammen.

3 Zuchtwarte

3.1 Der CER ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

3.2 Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Weiterbildung ist der Vorstand des CER zuständig.

3.3 Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des CER vom Vorstand des CER ernannt werden, das neben Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung, (mindestens drei eigene Würfe) die vom CER festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat.

4 Zuchtwartordnung

I. Grundsätze

1 Bestimmungen

1.1 Zweckbestimmungen

Diese Ordnung regelt Ausbildung und Tätigkeit der Personen, die durch Zucht- und Wurfkontrollen die nach der VDH-Satzung, der VDH-Zuchtordnung sowie der CER-Satzung und der CER-Zuchtordnung geforderte kontrollierte Zucht der vom CER betreuten Rassen sicherzustellen.

1.2 Stellung zu den Satzungen und Ordnungen

Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der CER-Zuchtordnung. Änderungen dieser Ordnung unterliegen denselben Anforderungen wie Änderungen der CER-Zuchtordnung.

2 Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rasse-Hundezucht, wie sie in der F.C.I. und dem VDH betrieben werden. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen.

kann ein Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre oder auch eine Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

4 Ferner kann die Eintragung eines Wurfs oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden.

5 Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden.

6 Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Vorstands des CER kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang die Zuchtkommission angerufen werden.

7 Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen diese Ordnung ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

8 Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen. Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden. Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

9 Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche „Erlaubnis zum Züchten von Hunden“ fehlt.

10 Zuchtsperren sind in jedem Fall in den Vereinsmitteilungen des Verbandsorgans oder in dem Mitteilungsblatt des VDH zu veröffentlichen.

11 Zuchtbuchsperrungen von einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

12 Zuchtbuchsperrungen sind in den Vereinsmitteilungen des Verbandsblattes zu veröffentlichen; rechtswirksame Zuchtverbote und

dem für diese Rasse bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard entsprechen.

2 Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen unter Ziffer VII. .

3 Bei Übernahme von Hunden aus der Dissidenz wird die Original-Ahnentafel eingezogen und eine Registrierbescheinigung mit einer RÜ (Registerübernahme) Nummer ausgestellt. Der Hund behält lediglich seinen bisherigen Eigennamen, der Zwingername entfällt ebenso wie die Angabe der Ahnen. Hier erscheint jeweils „nicht F.C.I. registriert“. Nachfahren von RÜ-Hunden erhalten eine R Nummer. Erst wenn in der dritten Generation alle Ahnen nachweislich F.C.I. registriert sind, kann eine Eintragung in das Zuchtbuch erfolgen.

XI. Gültige Gebührenordnung siehe CER International

Zuchtwartgebühren für Wurfkontrolle und -abnahme sind dem Zuchtwart direkt zu erstatten. Fahrtkosten *pro km 0,30 Euro, pro Wurf 20,00 Euro und 2,50 Euro pro Welpen fürs Tätowieren (wenn vom Zuchtwart ausgeführt).*

Zwingerkontrollen (Zuchtstättenbesichtigung) gehen zu Lasten des Vereins und werden intern mit dem Zuchtwart abgerechnet. (tatsächliche Benzinkosten + 15 Euro Tagegeld)

Für Nichtmitglieder doppelte Gebühren bei Wurfeintragungen, Ahnentafelübernahmen und Registrierungen.

In besonderen Fällen, die nicht angeführt sind, obliegen Höhe der Strafe und ggf. zusätzliche Auflagen der Entscheidung des Vorstandes.

XII. Verstöße

1 Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt dem Vorstand des CER.

2 Jedes Mitglied muss dem CER umgehend von Verstößen gegen die ZO Kenntnis geben.

3 Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des CER

3 Begriffsdefinitionen

3.1 Zuchtleiter

siehe Zuchtordnung § III. . / Abs.2.2)

3.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die nach § 7 Abs. 2.1 der VDH-Zuchtordnung vom Club für Exotische Hunderassen e.V. zu benennende „qualifizierte Personen“ für Wurfkontrollen und Wurfabnahmen.

3.3 Zuchtwartanwärter

Person, die zur Ausbildung zum Zuchtwart zugelassen ist.

3.4 Wurfkontrolle (Wurfbesichtigung)

Wurfkontrollen ohne Wurfabnahme innerhalb der ersten 3 Lebenswochen, Überprüfung von Haltungsbedingungen und ggf. Auflagen.

3.5 Wurfabnahmen

Die Kontrolle eines Wurfes, der Aufzuchtbedingungen, der übrigen Zuchttiere und der Mutterhündin etc. nach der CER-Zuchtordnung. Sie beinhaltet die Tätowierung der Welpen bzw. die Kontrolle der Tätowierungsnummern, wenn die Tätowierung von Dritten vorgenommen wurde.

3.6 Neuzwingerabnahme

Die erstmalige Kontrolle einer neuen Zuchtstätte. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse der Zuchtstätte, der Zustand und die Haltung der Zuchttiere sowie die notwendigen Grundkenntnisse des Neuzüchters zu prüfen und Hilfen aufzuzeigen.

3.7 Kontrollen von Zuchtstätten

Anlasskontrollen einer Zuchtstätte um Verdachtsmomente zu erhärten bzw. zu entkräften oder um die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen.

II. Tätigkeiten und Aufgaben des Zuchtwartes

1 Aufgaben des Zuchtwartes

1.1 Beratung der Züchter

Beratung der Züchter hinsichtlich Art- und rassegerechter Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsfürsorge.

1.2 Kontrollmaßnahmen

Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen, Neuzwingerbesichtigungen und Kontrollen von Zuchtstätten gemäß § I. 3 Abs. 3.7 dieser Ordnung

2 Stellung des Zuchtleiters

2.1 Zuständigkeit

Der Zuchtwart wird im Falle von Neuzwingerbesichtigung und Zwingerkontrolle in Absprache oder auf Anordnung des Zuchtleiters in Abstimmung mit dem Vorstand tätig.

2.2 Begrenzung der Tätigkeit bei einem Züchter

Der Zuchtleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch persönliche Beziehungen zwischen Züchter und Zuchtwart keine Beeinträchtigung der nur dem CER verpflichteten Kontrollfunktion der Zuchtwartstätigkeit, so z.B. durch Interessenkonflikte, gegeben ist.

3 Fortbildung

3.1 Generelle Verpflichtung zur Fortbildung

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neuesten Stand hält. aber auch dass er mit den auftretenden erblichen Defekten bei den betreuten Rassen und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge vertraut ist.

3.2 Zuchtwarttagungen des CER

Der Zuchtleiter beruft mindestens einmal in zwei Kalenderjahren eine Zuchtwarttagung ein. Diese Tagung wird vom Zuchtleiter geleitet. Die Teilnahme ist für jeden CER-Zuchtwart Pflicht.

5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos direkt an den VDH zu richten. Die Kosten für die Auslandsanerkennung dürfen dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

6.1 In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH oder in den Mitteilungen des CER („CER-INTERNATIONAL“) fertigt der CER nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle Würfe nachzutragen.

6.2 Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

6.3 Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

7 Eigentumswechsel

7.1 Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

7.2 Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

7.3 Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

X. Register

1 Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines CER-Spezialzuchtrichter

1.4 Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteter Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

2 Eigentum an der Ahnentafel

2.1 Die Ahnentafel bleibt Eigentum des CER. Der CER kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

2.2 Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedvereins des VDH darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden. Sie wird nicht mit einer CER-Laufnummer versehen.

2.3 Übernahme von Hunden aus dem Ausland ist nur mit Export-Ahnentafel des F.C.I. oder F.C.I. anerkannten Vereins möglich, auf der mit einer CER-Zuchtbuchnummer die Übernahme mit Datum, Unterschrift und Stempel bestätigt wird (kostenpflichtig). Importierte Hunde, die noch nicht tätowiert sind, müssen nachtätowiert werden. Ein entsprechender Nachweis ist dem Zuchtbuchamt vorzulegen.

3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

3.1 der Eigentümer des Hundes

3.2 der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor)

3.3 der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem CER besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der CER kann die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

4 Beantragung der Ahnentafel

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen durch den CER erfolgt nur auf Antrag, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

3.3 VDH-Zuchtwarttagung

Die jährlich stattfindenden Zuchtwarttagungen sind besonders geeignet den Erfahrungsaustausch unter den Zuchtwarten zu fördern. Sie sollten deshalb von CER-Zuchtwarten regelmäßig besucht werden.

4 Disziplinarmaßnahmen / Streichung von der Zuchtwartliste

4.1 Bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des CER oder des VDH oder der F.C.I., oder wenn der Zuchtwart innerhalb von zwei Jahren keine Zuchtwarttätigkeit durchgeführt hat, kann der CER-Vorstand den Zuchtwart von der Zuchtwartliste streichen.

4.2 Bei erheblichen Zuchtverstößen ist der Zuchtwart vom CER-Vorstand von der CER-Zuchtwartliste zu streichen.

III. Zuchtwartausbildung und -prüfung

1 Voraussetzungen

1.1 Persönliche Voraussetzungen zur Bewerbung

Folgende Bedingungen sind vom Zuchtwartbewerber nachzuweisen:

1.1.1 mindestens drei Jahre Mitgliedschaft im CER

1.1.2 wenigstens drei eigenverantwortlich gezüchtete und im persönlichen Gewahrsam aufgezogene Würfe

1.2 Zulassung zur Ausbildung

Der Vorstand des CER ernennt Bewerber, die die Voraussetzungen erfüllen zu Zuchtwartanwärtern. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die höchstens zweijährige Ausbildung.

2 Ausbildung

2.1 Zahl und Art der verpflichtenden Lehrzuchtwarttätigkeiten

Es sind mindestens drei Lehrzuchtwarttätigkeiten (3 Wurfkontrollen und 3 Wurfabnahmen) mit einem zugelassenen CER-Zuchtwart durchzuführen.

2.2 Dokumentation /schriftliche Berichte

Drei Zuchtwarttätigkeiten sind auf den entsprechenden Formblättern vom Zuchtwartanwärter zu dokumentieren. Sie werden vom

betreuenden Zuchtwart und vom Zuchtleiter als korrekt gegengezeichnet und beim Zuchtbuchamt hinterlegt.

2.3 Besuch von Tagungen (CER-Zuchtwarttagung/VDH-Zuchtwarttagung)

Innerhalb der Zuchtwartausbildung ist die Teilnahme an einer CER-Zuchtwarttagung oder einer VDH-Zuchtwarttagung nachzuweisen.

3 Zuchtwartprüfung

3.1 Prüfungsschema

3.1.1 Grundlagen der Genetik

3.1.2 Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht

3.1.3 CER-, VDH- und F.C.I - Ordnungen, Tierschutzgesetz

3.2 Ernennung

Unmittelbar nach Feststellung des positiven Prüfungsergebnisses ernennt der Zuchtleiter den Prüfling förmlich zum Zuchtwart und setzt ihn auf die Zuchtwartliste des CER.

4 Ausnahmen

Eventuelle Ausnahmen / Abweichungen der Bedingungen III. . 1-3 kann der Vorstand beschließen.

IV. Zucht, Zucht voraussetzung

1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten vom CER betreute Hunderassen gezüchtet werden, die vom VDH (FCI) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

1.1 Voraussetzung für alle Zuchtmaßnahmen sind:

1.1.1 nationaler, wenn möglich internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter

1.1.2 gute Konstitution, Kondition und Gesundheit des Tieres

1.1.3 die Bestätigung, dass die Forderungen des CER hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind

2.3.3 Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und Name des überprüfenden Zuchtrichters eingetragen.

2.4 Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf.

3 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

3.1 alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt ist

3.2 alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen

3.3 alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist

4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der CER erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH-Mitgliedsvereine an.

5 Angaben über Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern

Der CER führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

IX. Ahnentafeln

1 Allgemeines

1.1 Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist.

1.2 Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der F.C.I. gekennzeichnet sein.

1.3 Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

2 Eintragung in das Zuchtbuch

2.1 Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen getrennt nach Geschlecht. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und erheblichen Abweichungen und Schnittgeburten verzeichnet.

2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

2.2.1 Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt. Die Eintragungen von Informationen, die nicht in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

2.2.2 Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung (ZO) gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Tätowier- und Zuchtbuchnummern, nebst Angaben über die Fellfarbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername (einschließlich seiner Schutzart international oder national), die Rufnamen der Elterntiere und ihre bis zum Eintragungszeitpunkt erworbenen Siegertitel.

2.2.3 Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfabnahme festgestellten Besonderheiten.

2.2.4 Ferner werden eingetragen: Wurfzahl, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen sowie Name und Anschrift des Züchters.

2.3 Form der Eintragung

2.3.1 Die Eintragungen sind so gestaltet, daß sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht, und daß die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

2.3.2 Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in Zuchtbuch oder Register handelt.

1.1.4 gegebenenfalls Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1, Nr. 3a, sehr gute, den vom CER betreuten Hunderassen angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde.

2 Zuchtzulassung

Wie aus Ziff. IV. 1. ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

2.1 Die Zuchtzulassung darf nur von CER-Spezialrichtern erteilt oder verweigert werden.

2.1.1 Voraussetzung für die Zuchtzulassung ist für Rüden und für Hündinnen die positive „Zuchttauglichkeitsbewertung“ (der zukünftigen ZTB-Formblätter) durch einen CER-Spezialrichter. CER-Zuchtzulassungsveranstaltungen finden automatisch statt im Nachgang zu einer Internationalen oder Allgemeinen Zuchtschau des VDH / F.C.I. oder einer geschützten Spezial-Zuchtschau bei Richter Tätigkeit eines CER Spezialrichters. (ca. 8 Ausstellungen im Jahr)

2.1.2 Im Anschluss an Zuchtschauen, bei denen ein ausländischer oder deutscher Richter tätig ist, der nicht auf der Richterliste des CER verzeichnet ist, kann zusätzlich eine CER-Zuchtzulassungsveranstaltung angeboten werden. Vorgesehen ist das in jedem Fall für die CER-Clubsieger-Schau und bei CER Spezial-Zuchtschauen. Es muss gewährleistet sein, dass die ZTBs regional und über das Jahr verteilt für sämtliche Mitglieder mit vertret- und zumutbarem Aufwand erreichbar sind. Dieses gilt für CER-Ausstellungen oder Ausstellungen unter CER-Beteiligung und muss bereits bei der Meldung beantragt werden. (Termine zur Zuchttauglichkeitsbewertung werden in der Ausschreibung für die Ausstellung im CER International und im UR veröffentlicht.)

2.1.3 Die ZTB dient einzig der grundsätzlichen Zuchtzulassung, die auf der Ahnentafel eingetragen wird. Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde, die mindestens den Formwert SG (sehr gut), errungen auf VDH-Zuchtschauen bei einem deutschen Zuchtrichter, bis zum Tage der ZTB vorweisen können. Der Richterbericht ist zur ZTB vorzulegen.

2.1.4 Kann eine grundsätzliche Zuchttauglichkeit bei der ZTB noch nicht ausgesprochen werden, besteht die Wiederholungsmöglichkeit der ZTB zu einem späteren Zeitpunkt, was auf dem ZTB-Formular vom CER-Richter vermerkt wird. Kriterien hierfür können z.B. sein:

- noch nicht abgeschlossenes Wachstum und Festigung des Hundes
- momentane schlechte Verfassung des Hundes
- ein Widerspruch kann an den Zuchtausschuss weitergeleitet werden

2.1.5 Hunde, die begründet von der Zucht ausgeschlossen werden, sind mit Namen und Zuchtbuchnummer den Kollegialvereinen, die die selbe Rasse betreuen, mitzuteilen.

2.1.6 Hunde, die auf einer Ausstellung – frühestens am Tag der ZTB – unter einem CER-Spezialzuchtrichter die Formwertnote „Vorzüglich“ erlangen, bekommen diesen Formwert ebenfalls auf der Ahnentafel eingetragen mit einer Körnummer / rechte Rubrik auf der AT.

2.1.7 Bei Verpaarungen muss mindestens 1 Hund die Formwertnote „Vorzüglich“ vorweisen.

2.1.8 Shar-Pei und Thailand Ridgeback müssen vor Zuchtverwendung HD geröntgt sein und HD Befund O-II nachweisen.

2.1.9 Hunde mit sichtbaren oder nachträglich erkennbaren vererblichen Fehlern sind von der Zucht auszuschließen. Eine gegebene Zuchterlaubnis wird von der Zuchtbuchstelle / Zuchtleitung zurückgezogen.

2.1.10 Für die Eintragung der Zuchttauglichkeit wird eine Gebühr von 16 Euro erhoben. Zur ZTB ist die Originalahnentafel mit der Angabe des Besitzers vorzulegen. Diese wird nach Eintragung spätestens nach 4 Wochen, gerechnet ab Eingang der Gebühren, durch das Zuchtbuchamt wieder zurückgesandt.

2.1.11 Bei Übertritt von Züchtern aus VDH-Vereinen werden für deren Zuchttiere die dort zuerkannte Zuchtzulassung und Körungen anerkannt und übernommen.

sowie Shar-Pei, Thailand Ridgeback, großer Perro sin Pelo del Peru und großer Xoloitzcuintle ab der 9. Lebenswoche erlaubt.

6.9 Der Wurfeintragungsantrag ist unverzüglich nach erfolgter Wurfabnahme zu stellen.

7 Kennzeichnung der Welpen

7.1 Die Kennzeichnung der Welpen kann statt Tätowierung auch durch einen Chip erfolgen. Der Besitzer hat sicherzustellen, dass jederzeit eine Überprüfung der Chipnummer gewährleistet ist. Das gilt insbesondere für Zuchtzulassungen, Deckakte und Ausstellungen.

VIII. Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

1 Allgemeines

1.1 Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des CER dem Zuchtbuchführer. Zuchtbuchamt und Zuchtleitung sind in einer Person vereinigt, jedoch kann bei einem Wechsel in der Führung des Zuchtbuchamtes eine Aufgabenteilung ggf. vorübergehend notwendig werden, worüber der Vorstand entscheidet

1.2 Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den „Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung des VDH“ zu führen. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des CER unterlagen und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.

1.3 Die Zuchtbücher des CER werden jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben. Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, erhalten automatisch kostenlos ein Exemplar.

1.4 Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des CER stets zugänglich zu machen, dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

Hunden die Tät Nummer überprüft. Falls noch nicht erteilt, muss der Züchter rechtzeitig vor dem Termin die Tät-Nummern beim Zuchtbuchamt erfragen. Spätester Wurfabnahmetermin ist die vollendete 16. Lebenswoche. Vor der Wurfabnahme darf kein Welpen abgegeben werden.

6.2 Die Welpen werden wie folgt tätowiert:

6.3 im Ohr oder Bauchfalte

Register-Welpen erhalten ein „R“ vor die Registernummer

6.4 Evtl. vorhandene Afterkrallen der Welpen müssen in den ersten drei Lebenstagen entfernt werden.

6.5 Der Zuchtwart erstellt einen Bericht über die Wurfabnahme (Formular „Wurfabnahme“ des CER), Original des Berichtes erhält zusammen mit dem Formular „Deckbescheinigung / Wurfeintragungsantrag“ das Zuchtbuchamt des CER, die erste Kopie behält der Züchter, die zweite Kopie verbleibt bei den Unterlagen des Zuchtwarts.

6.5.1 *Der Zuchtwart hat bei der Wurfabnahme die Haarfarbe am Tag der Abnahme, Haarart lt. Standard und HL für Hairless oder PP für Powder Puff in den Wurfabnahmebericht einzutragen.*

6.6 Bei der Wurfabnahme müssen die Welpen die Grundimmunisierung SHLP erhalten haben.

6.7 Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme, spätestens jedoch gegenüber dem Zuchtbuchamt bei Stellung des Eintragungsantrags, den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen. *Liegt bei der Wurfabnahme keine SHLP-Impfung vor, darf der Wurf nur mit Genehmigung der Zuchtleitung abgenommen werden.*

6.7.1 *Chinese Crested-Welpen, Xoloitzcuintle-Welpen und Perro sin Pelo del Peru-Welpen dürfen bis zur Wurfabnahme nicht bis auf die Haut herunter manipuliert und enthaart werden. Es muss erkennbar sein, auch für den Zuchtwart, ob es sich um einen nackten (Hairless) oder behaarten (Powder Puff) Welpen handelt.*

6.8 Die Abgabe der Welpen von Chinese Crested, kleiner Perro sin Pelo del Peru und Xoloitzcuintle Miniatur ist ab der 10. Lebenswoche

2.2 Einzelbeurteilung bezüglich Zuchttauglichkeit

2.2.1 In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit durch Einzelbeurteilung eines CER-Richters eine Zuchtzulassung für eine einmalige Deck-/bzw. Wurfverwendung zu erhalten. Der Hund muss hierzu einem CER-Spezialrichter vorgestellt werden, welcher einen Bericht (Einzelbeurteilung) über den entsprechenden Hund erstellt. Es ist hierzu der entsprechende Vordruck des CER zu verwenden. (Original des Berichtes erhält der Eigentümer des Hundes, Durchschläge der amtierende CER-Spezialrichter sowie die Zuchtbuchstelle / Zuchtleitung des CER)

2.2.2 Die Gebühr für eine Einzelbeurteilung beträgt 52 Euro, die dem Spezialrichter sofort zur Weiterleitung an die Zuchtbuchstelle des CER auszuhändigen ist. Der CER-Richter ist berechtigt, möglicherweise anfallende Kosten - entsprechend dem Abrechnungsmodus der Wurfabnahmekosten der Zuchtordnung des CER - dem Eigentümer des Hundes in Rechnung zu stellen.

2.2.3 Die einmalige Zuchtzulassung bedeutet für **Hündinnen - Aufzucht eines Wurfes, Rüden - 1 Deckakt**

2.2.4 unabhängig von Erfolg oder Misserfolg sind für eine weitergehende Zuchtzulassung die Bedingungen für eine Zuchttauglichkeit bzw. Körung nach der Zuchtordnung des CER zu erfüllen.

2.2.5 Eine Einzelvorstellung zur ZTB kann je Hund nur einmalig gewährt werden. Dieses gilt auch, wenn es auf dem ZTB-Formular nicht als Einzelvorstellung gekennzeichnet ist und unabhängig von einer vorherigen Bewertung des Hundes mit Vorzüglich oder Titelanwartschaften.

3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

3.1 Hündinnen 15 Monate beim ersten Deckakt

3.2 Rüden 12 Monate beim ersten Deckakt

3.3 Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Stichtag ist der Decktag.

3.4 Ausnahmen hiervon dürfen nur in mit dem Interesse der Rasse begründbaren Einzelfällen auf schriftlichen Antrag (so rechtzeitig vor

der Hitze, dass alle zur Genehmigung notwendigen Voraussetzungen geprüft werden können) gestattet werden.

4 Häufigkeit der Zuchtverwendung, Wurfstärke

4.1 Hündinnen dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr aufziehen. Stichtag ist der Wurfstag. Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht vereinbar.

4.2 Shar-Pei, Xoloitcuintle, große und mittlere Perro sin Pelo del Peru, sowie Thailand-Ridgeback Hündinnen, die mehr als 6 Welpen in einem Wurf aufgezogen haben, dürfen frühestens 1 Jahr nach dem letzten Wurfdatum belegt werden.

4.3 Chinese Crested Hairless Dog, kleine Perro sin Pelo del Peru, kleine und mittlere Xoloitcuintle die mehr als 4 Welpen in einem Wurf aufgezogen haben, dürfen frühestens 1 Jahr nach dem letzten Wurfdatum belegt werden.

5 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades (Vater/Tochter, Mutter/Sohn, Wurfgeschwister, aber auch Hunde aus vorigen oder späteren Paarungen derselben Eltern) sind nur nach vorheriger Genehmigung des Zuchtleiters / der Zuchtkommission gestattet. Hierfür muss eine umfassende Begründung für die geplante Verpaarung mit eingereicht werden; und zwar zu einem Zeitpunkt, der mindestens 8 Wochen vor der zu erwartenden Hitze der Hündin liegt, um ausreichend Zeit zur eingehenden Prüfung des Antrages zu gewährleisten. Im Falle einer Genehmigung unterliegen die aus dieser Verpaarung hervorgegangenen Hunde besonderen Kontrollen und Auflagen. (z.B. umfassende ärztliche Untersuchungen auf Erbkrankheiten, Vermerk auf Ahnentafel, besondere Bedingungen zur Zuchtzulassung, Kontrollen der Nachzucht!)

6 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

6.1 Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern, z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler(mehr als 4 fehlende Zähne), und Kieferanomalien(durch Roll-Lippe bedingter Rückbiss) beim Shar-Pei, bei den Nackthunderassen ist Vollzahnigkeit anzustreben; Thailand Ridgeback muß vollzahnig sein, PRA,

5 Wurfkontrolle

5.1 Der Zuchtwart hat die Wurfkontrolle des vollständigen Wurfes im Beisein der Mutterhündin bis zur 3. Lebenswoche der Welpen im Zwinger des Züchters durchzuführen.

5.2 Der Züchter hat den zuständigen Zuchtwart rechtzeitig von dem gefallenen Wurf in Kenntnis zu setzen und einen entsprechenden Termin zu vereinbaren.

5.3 Der Zuchtwart erstellt einen Bericht (Vordruck CER „Wurfkontrolle, Wurfbericht“) in dreifacher Ausfertigung über die Wurfkontrolle.

5.3.1 *Der Zuchtwart hat bei der Erstbesichtigung die Haarfarbe am Tag der Besichtigung, Haarart lt. Standard und HL für Hairless oder PP für Powder Puff in den Wurfabnahmebericht einzutragen.*

5.4 Das Original des Berichtes erhält unverzüglich das Zuchtbuchamt zur anschließenden Vergabe der TÄto-Nummern, die erste Kopie der Züchter, die zweite Kopie verbleibt bei den Unterlagen des Zuchtwarts.

5.5 In Ausnahmefällen ist es nach Genehmigung des Zuchtbuchführers / der Zuchtleitung möglich, daß ein Tierarzt oder ein Zuchtwart eines anderen Rassehunde-Zuchtvereins des VDH die Wurfkontrolle durchführt.

5.6 Der vom Züchter mit der Wurfkontrolle betraute Zuchtwart sollte auch die Wurfabnahme und evtl. erforderliche Zwingerkontrolle durchführen. Die Abwicklung eines Wurfes durch verschiedene Zuchtwarte kann nur in Ausnahmefällen (z.B. Termenschwierigkeiten / Krankheit) in Abstimmung mit der Zuchtleitung erfolgen.

5.7 *Chinese Crested-Welpen, Xoloitcuintle-Welpen und Perro sin Pelo del Peru-Welpen dürfen bis zur 3. Lebenswoche nicht manipuliert, rasiert und bis auf die Haut enthaart werden. Es muss erkennbar sein, auch für den Zuchtwart, ob es ein haarloser oder behaarter Hund ist.*

6 Wurfabnahme

6.1 Die Wurfabnahme wird von dem zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche durchgeführt. Hierbei werden die Welpen vom Zuchtwart tätowiert, bzw. bei bereits tätowierten

3.2.5 Zwingerschutzkarte

3.2.6 Mitgliedskarte des Jahres, in dem der Wurf gemacht wurde

3.3 Auf der Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfstag und Wurfstärke des Wurfes, sowie eventuelle Zuchtsperren oder Zuchtpausen der Hündin ein.

3.4 Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zuerst die Rüden, dann die Hündinnen (jeweils alphabetisch geordnet!). Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen.

3.5 Nach Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden nicht nachgetragen.

3.6 Die Züchter sind verpflichtet, auch eventuelle Würfe nicht rasserein gezogener Welpen der Zuchtbuchstelle zu melden. (Eintragung in der Ahnentafel der Hündin) Bei absichtlicher Deckung einer Hündin mit einem Rüden anderer Rasse, bzw. einem keiner Rasse angehörenden Rüden, handelt es sich um einen schweren Verstoß gegen die Zuchtordnung mit entsprechender Ahndung.

4 Allgemeine Pflichten des Züchters

4.1 Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im übrigen wird auf IV. 1. verwiesen.

4.2 Der Züchter ist auch verpflichtet, darüber hinaus alle in seinem Besitz befindlichen Hunde regelmäßig mit SHLP zu impfen.

4.3 Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem CER und Zuchtbuchsperr geahndet.

4.4 Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen dem Zuchtbuchamt des CER mitteilen. Wird das Einverständnis verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, festgestellte Hüftgelenk-Dysplasie HD III und HD IV bei Shar-Pei und Thailand Ridgeback, Patellaluxation, blaue Augen, Knickruten, angeborene Stummelruten und Fehlfarbe. Thailand Ridgeback mit angeborener Dermoidzyste ***muss von der Zucht ausgeschlossen und in der Ahnentafel eingetragen werden.***

6.2 Hunde mit sichtbaren oder nachträglich erkennbaren vererblichen Fehlern sind von der Zucht aus zuschließen. Eine eventuell erteilte Zuchtzulassung bzw. Körung kann von dem Zuchtbuchamt / Zuchtleitung entzogen werden.

6.3 Bei besonderer veterinärmedizinischer Indikation kann mit Genehmigung der Zuchtleitung/-Zuchtordnung- Zuchtbuchamt eine Ausnahme erteilt werden.

7 Verwendung von Auslandsrüden

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, ist ein Richterbericht mit dem entsprechenden notwendigen Formwert „V“ (vorzüglich) oder „SG“ (sehr gut) vorzulegen. (evtl. AT und Champion-Urkunde) ebenso ist bei Shar-Pei und Thailand Ridgeback eine HD Auswertung mit HD 0, I oder II beizulegen.

8 Bei Hunden von Mitgliedern des CER, die im Doppelbesitz mit ausländischen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern stehen, gilt die Zuchtverwendung/Zuchtrecht nach der VDH/CER-Zuchtordnung. Voraussetzung dafür ist, daß der Hund in Deutschland lebt/steht.

8.1 Nichtmitglieder, einschließlich Deckrüdenbesitzer, die das Zuchtbuch des CER benutzen, haben sich auch bei Deckakten nach der VDH-CER-ZO zu richten.

V. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

1 Bedeutung

1.1 Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird beim Zuchtbuchamt des CER beantragt, welches ihn erteilt (national nur für die Rassen die vom CER betreut werden in Abstimmung mit dem Kollegialverein) oder beantragt beim VDH (international für alle Rassen F.C.I. - geschützt).

1.2 Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse (national)/bzw. alle Rassen (international) vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt.

1.3 Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des VDH-Rassehunde-Zuchtvereins unterliegen.

1.4 Zwingernamen, die zuvor außerhalb der FCI benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb des CER weder geschützt noch benutzt werden.

2 Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

3 Zwingernamenschutz

3.1 Der CER führt Nachweis über die von ihm geschützten Zwingernamen.

3.2 Der VDH empfiehlt, Zwingernamen durch die F.C.I. schützen zu lassen. Der internationale Zwingernamenschutz durch die F.C.I. geht dem nationalen Zwingernamenschutz vor und ist vom Züchter über die Zuchtbuchstelle des CER formlos beim VDH zu beantragen. (3 Vorschläge einreichen, auch eine Ablehnung der Vorschläge durch die F.C.I. ist kostenpflichtig!)

3.3 Durch die F.C.I. zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die F.C.I. geschützten Zwingernamen unterscheiden.

3.4 Wenn mehrere Rassehunde-Zuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur Zwingernamenschutz (national) erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt. Die vom Erstverein geschützten Namen haben Bestandsschutz.

VII. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

1 Wurfmeldung

1.1 Alle Würfe sind dem Zuchtbuchamt des CER unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Wurfakt mitzuteilen. Hierbei sind anzugeben:

1.1.1 Name der Zuchthündin

1.1.2 Name des Deckrüden

1.1.3 Datum des Wurfes

1.1.4 Anzahl der Welpen nach Geschlecht

1.1.5 Totgeburten nach Geschlecht

1.1.6 Zwingername

1.1.7 Name des Züchters nebst Anschrift

1.2 Es wird dringend empfohlen, das entsprechende Formular des CER (Wurfvoranmeldung) zu verwenden.

2 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen, bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von 2 Wochen nach dem errechneten Wurftermin formlos mitzuteilen.

3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuchamt

3.1 Die Züchter des CER sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen.

3.2 Mit dem Wurfeintragungsantrag, der spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Wurfabnahme durch den Zuchtwart beim Zuchtbuchamt des CER vorliegen muss, sind einzureichen:

3.2.1 Original-Ahnenafel, bzw. Registrierbescheinigung der Hündin

3.2.2 Ahnenafel-Kopie des Deckrüden

3.2.3 Deckbescheinigung und Wurfeintragungsantrag (Formular CER)

3.2.4 Wurfabnahmebericht

1.3 Deckmeldung

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckkarte - der Deckrüdenbesitzer sendet diese **innerhalb von 7 Tagen** dem CER - Zuchtbuchamt - und ebenfalls auf dem CER-Formular „Deckbescheinigung und Wurfteintragungsantrag“, der zunächst beim Züchter verbleibt und erst nach der Wurfabnahme an das Zuchtbuchamt zu senden ist.

1.4 Künstliche Besamung

1.4.1 Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch das Zuchtbuchamt / Zuchtleitung.

1.4.2 Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements der F.C.I. Die danach erforderlichen Atteste sind an den CER zu übersenden.

2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des CER gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht-voraussetzungen des CER erfüllen.

2.2 Zwingerbuch

2.2.1 Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 1.2 aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich.

2.2.2 Zuständige Zuchtwarte und Zuchtbuchführer / Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

2.3 Mitteilungen von Deckakten

Der Züchter muss dem Zuchtbuchamt des CER den Deckakt unverzüglich mitteilen. Verwendung eines entsprechenden Vordrucks des CER (Karte/Deckmeldung) wird dringend empfohlen. Sollte die Deckmeldung bereits von dem Deckrüdenhalter abgegeben worden sein, ist keine weitere Meldung notwendig.

3.5 In neu hinzukommenden Vereinen bereits geschützte Zwingernamen müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

3.6 Der Zwingernameerhalt erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt.

3.7 Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters oder nach ihrer Aufgabe nicht an andere Züchter vergeben.

3.8 Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende vom CER zu genehmigende vertragliche Regelung möglich.

3.9 In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

3.10 Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung).

3.11 Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem F.C.I. Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfteintragung erfolgen muss. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

3.12 Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes bei seinem Rassehunde-Zuchtverein einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammer beizufügen.

4 Geltung des Zwingernamens

4.1 Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde-Zuchtverein noch nicht geschützt ist. (national! -F.C.I. geschützte Zwingernamen gelten für alle Rassen!)

4.2 Die Bildung von Zwingergemeinschaften über F.C.I. - Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des

anderen zuständigen Landesverbandes, wobei vertragliche Regelungen über Zwingername und Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind. Anträge hierfür sind über den CER beim VDH einzureichen.

4.3 Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehunde-Zuchtvereinen des In- und Auslandes.

4.4 Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, ausschließlich die vom CER betreuten Hunderassen für den CER zu züchten und nur in dieses Zuchtbuch einzutragen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen. Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen ist verboten und kann unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen mit Zuchtverbot belegt werden.

4.5 Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als 3 Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen (IV. . Punkt 1.1-5) des CER hin zu überprüfen, wenn es nach den der Zuchtleitung bekannten Umständen erforderlich erscheint. Diese Übereinstimmungen sind dem Zuchtbuchamt/Zuchtleiter durch den zuständigen Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt des CER zu bestätigen.

4.6 Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung dem CER unverzüglich mitzuteilen.

VI. Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre

Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtspflicht nachgekommen sind.

Halter im Sinne des § VI. ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

1 Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des CER gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

1.1 Allgemeines

1.1.1 Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zuchtvoraussetzung des CER erfüllen.

1.1.2 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben. Abweichungen sind schriftlich zu vereinbaren.

1.1.3 Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

1.2 Deckbuch

1.2.1 Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung „Deckrüden“, Teil 2 ersichtlich; Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Tätowienummer, Haarart und Farbe, Angaben über die Zuchttauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen; Namen und Anschrift des Halters, Decktage, Wurfergebnisse.

1.2.2 Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

1.2.3 Zuständige Zuchtwarte und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.